

Satzung des Blasorchesters Erler Jäger e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verwaltung

1. Der Verein trägt den Namen Blasorchester Erler Jäger e.V. und hat seinen Sitz in Raesfeld-Erle.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Coesfeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Blasorchester dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Es will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Landes, insbesondere der Gemeinde Raesfeld-Erle, aufzubauen und zu erhalten.
3. Diesen Zweck verfolgt das Blasorchester durch:
 - a) Regelmäßige Übungsabende/Proben
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei Volksfesten, weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Gemeinschaftsabende und sonstige dem Orchester dienende Veranstaltungen
4. Seine Aufgabe sieht das Blasorchester u. a. in:
 - a) Förderung begabter und musikinteressierter Jugendlicher
 - b) sinnvoller Freizeitgestaltung durch musikalische Betätigung
 - c) gemeinschaftlichem Zusammenhalt
 - d) Wahrung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sein, sofern sie die in § 2 genannten Punkte verfolgen.
2. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen, insbesondere die Proben regelmäßig besuchen. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die vereinseigenen Uniformen, Instrumente, Noten usw. zu schonen. Bei mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen oder Verlust können sie vom Vorstand zum Schadenersatz herangezogen werden.
4. Alle Mitglieder haben bei vertraulichen Angelegenheiten des Vereinsgeschehens Außenstehenden gegenüber absolute Verschwiegenheitspflicht zu wahren.
5. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist bei dessen Vorstand zu beantragen und erfolgt über die schriftliche Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Auf Vorschlag der Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste, sofern diese einverstanden sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines oder durch Austritt. Ist ein Mitglied mindestens ein Jahr inaktiv, endet die Mitgliedschaft automatisch.
2. Die Kündigung kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereines.

§ 6 Umlagen

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Umlagen erheben.
2. Über Umlagen bezüglich Uniformen, Hüte und sonstigen Ausstattungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, spätestens im November, durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang dieses Antrages abzuhalten.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) Erledigung der Anträge
5. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Die Stimme ist nicht übertragbar. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl.
7. Für die Wahl wird ein Wahlleiter auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an, noch ist er in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.

8. Zu einem Beschluss, der einer Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Zu Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
(laut §33 BGB)
9. Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion, sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
2. Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Ämter mit Ausnahme des des ersten und zweiten Vorsitzenden gleichzeitig ausübt. Nach Möglichkeit sollen jedoch die einzelnen Ämter von verschiedenen Mitgliedern bekleidet werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es sind alle Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Dirigent
 - c) Jugendleiter
 - d) Beisitzer
6. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein.
7. Der Dirigent entscheidet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Auswahl der Musikkultur zu Proben und Aufführungen.
8. Der Jugendleiter vertritt die jugendlichen Musiker im Vorstand des Vereines.
9. Der Geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch in schriftlicher, fernmündlicher oder digitaler Absprache gefasst werden.
10. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 10 Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Vorsitzenden:

- a) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen hin. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind der erste oder der zweite Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befugt.
- b) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- c) Bei neu abzuschließenden Verträgen hat sich der erste Vorsitzende zunächst mit dem Dirigenten und sodann mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu beraten und eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes darüber herbeizuführen, ob die in Aussicht genommenen neuen Verträge abgeschlossen werden sollen oder nicht.
- d) Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben.

2. Der Kassierer:

- a) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen und Zahlungen für den Verein zu leisten.
- b) Der Kassierer fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist.
- c) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- d) Im Falle der Verhinderung des Kassierers ist der 1. Vorsitzende kommissarisch für diese Aufgaben zuständig. Er verfügt zu diesem Zweck über eine entsprechende Kontovollmacht.

3. Der Schriftführer:

- a) Der Schriftführer hat über die Sitzungen Protokoll zu führen. Er hat einen Tätigkeitsbericht über alle Vereinstermine für das Finanzamt anzufertigen.
- b) Auf Anordnung des Vorsitzenden verschickt der Schriftführer Einladungen und Mitteilungen mit seiner alleinigen Unterschrift.
- c) Der gesamte Schriftverkehr und auch Unterlagen zwecks Chronikerstellung sind vom Schriftführer zu archivieren.
- d) Im Falle der Verhinderung des Schriftführers können alle Mitglieder des Vorstands seine Aufgaben übernehmen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Werden Ämtern oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen je zur Hälfte an die sozialen Einrichtungen „Aktion Mensch e.V.“ und „SOS-Kinderdorf e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Seit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft
 - b) das Recht auf Berichtigung
 - c) das Recht auf Löschung
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - f) das Widerspruchsrecht
 - g) das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
3. Den Funktions- und Amtsträgern des Blasorchesters Erler Jäger e.V., allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 10. März 2006 in der Fassung vom 31.05.2005.